Amtsgericht Charlottenburg

Abteilung für Zwangsversteigerungen und Zwangsverwaltungen

Az.: 70 K 91/24 Berlin, 22.09.2025



- 1. Der Termin vom 14.01.2026 um 10:30 Uhr wird aufgehoben.
- 2. Neuer Termin wird bestimmt wie folgt:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort	
Mittwoch, 14.01.2026	12:00 Uhr	1711 Sitziinaeeaai	Amtsgericht Charlottenburg, Amtsgerichtsplatz 1, 14057 Berlin	

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Stadt Charlottenburg

Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	SE-Nr.	Blatt
79,07/1.000	Wohnung	16	61646

an Grundstück

Gemarkung	Flur, Flur- stück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m²
Stadt Charlottenburg		Gebäude- und Freifläche	,	516
	1666/266		ße 59	

Lfd. Nr.	Objektbeschreibung/Lage (ohne Gewähr)	Verkehrswert
----------	---------------------------------------	--------------

Einheit in der Kantstraße 59, 14057 Berlin. Bei der Wohnung Nummer 16 handelt es sich abweichend von der Teilungserklärung um ei-	130.000,00 €
nen unausgebauten Dachboden. Die Einheit befindet sich im Dachge- schoss des Vorderhauses eines 5-geschossigen Mehrfamilienwohn-	
und Geschäftshauses. Die Einheit verfügt offenbar über keinen eige-	
nen Zugang und kann aktuell lediglich über die benachbarte Einheit	
Nr. 17 begangen werden. Es erfolgte lediglich eine Außenbesichti-	
gung. Weitere Einzelheiten sind dem ausliegenden Gutachten	
(Stand: April 2025) zu entnehmen.	
Baujahr: ca. 1900	
Wohn-/Nutzfläche: ca 131 m²	

Der Gesamtverkehrswert wurde auf 130.000,00 € festgelegt.

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Die Eintragung des Versteigerungsvermerks erfolgte am 05.09.2024. Die Beschlagnahme erfolgte am 05.09.2024.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, <u>bereits drei Wochen vor dem Termin</u> eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.